

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXIX, Nummer 390, am 13.07.2001, im Studienjahr 2000/01.

390. Richtlinie des Senats an den Rektor zur Verteilung des besonderen Leistungsprämie im Sommersemester 2001 – Wiederverlautbarung

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 2001 beschlossen, die in seiner Sitzung vom 25. Jänner 2001 für die Vergabe der besonderen Leistungsprämie (§ 4 BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten i. d. F. Art. 75 BGBl. I 142/00) gem. § 51 Abs. 1 Zi. 11 UOG 1993 für das Sommersemester 2001 einstimmig beschlossene generelle Richtlinie für das Wintersemester 2001/2002 zu verlängern:

1. Die Belastung der Universitätslehrer auf Grund ihrer Prüfungstätigkeit wird personenbezogen (nicht nach einzelnen Lehrveranstaltungen) berechnet.
2. Das Modell für die Vergabe von Leistungsprämien hat folgende Komponenten aufzuweisen:
 - Komponente 1: für eine bestimmte Anzahl X von Prüfungen (.Untergrenze.) pro Person und Semester, in dem die Prüfung abgehalten wird, wird keine Leistungsprämie ausbezahlt;
 - Komponente 2: für alle Prüfungen, die im Bereich zwischen dieser Untergrenze X und einer bestimmten Obergrenze Y liegen, wird pro Prüfung eine Leistungsprämie ausbezahlt;
 - Komponente 3: für alle Prüfungen, die über der Obergrenze Y liegen, können die StudiendekanInnen im Rahmen eines bestimmten budgetären Ermessensspielraums fakultätsspezifische Prämienmodelle entwickeln bzw. die finanziellen Mittel zur Abgeltung besonderer Belastungen einzelner einsetzen;
3. Den StudiendekanInnen sind jedenfalls 75 % des Betrags, der sich aus der Einsparungsdifferenz, die durch die Einziehung der Obergrenze gegenüber einer Berechnung ohne Obergrenzen zu ermitteln ist, ergibt, für fakultätsspezifische Prämienmodelle zur Verfügung zu stellen.
4. Weiters sind aus den Einsparungen Budgetmittel für die Qualitätsoffensive in der Lehre zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung dieser Mittel obliegt dem Vizerektor für Lehre und Internationales.
5. Der Rektor und der Vizerektor für Lehre und Internationales haben gemeinsam mit dem Dekan und der Studiendekanin der Medizinischen Fakultät abzuklären, welche der oben erwähnten Maßnahmen in Analogie für diese Fakultät zur Anwendung gelangen können.
6. Der Rektor wird ersucht, dem Senat über die Vorgangsweise an der Medizinischen Fakultät und über die allgemeinen Erfahrungen dieses Modells zu berichten.

Der Vorsitzende des Senates:

H o y e r